

Statuten der Interessengemeinschaft Alpenpässe (IAP)

Name und Sitz

Artikel 1 Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Alpenpässe IAP» besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Vereinspräsidenten ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Zweck

Artikel 2 Die Interessengemeinschaft Alpenpässe (IAP) setzt sich für die touristische und wirtschaftliche Förderung der zentralen Schweizer Alpenpässe und den umliegenden Regionen ein. Die IAP trägt mit ihrem Engagement dazu bei, dass die Leistungsträger an den Pässen heute und in Zukunft wirtschaftliche Perspektiven haben. Die Projekte und Maßnahmen der IAP entsprechen der definierten Positionierung und Ausrichtung unsere Aktivitäten setzen wir in folgenden vier Handlungsfeldern um:

- **Lobbying für Ausbau der Pässstrassen**
- **Information und Kommunikation**
- **Netzwerk / frühzeitige, koordinierte Passöffnungen**
- **Aktive Zusammenarbeit mit den Mitgliedern**

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Mitglieder

Artikel 3 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.
Die Mitgliedschaft erlischt:
durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung der juristischen Person; durch Austritt; durch Ausschluss
Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten und ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist per Ende des Kalenderjahres zulässig.
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Er muss nicht begründet werden.
Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich sowohl für natürliche als auch für juristische Personen festgelegt.
Neue Mitglieder bezahlen für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt, den ordentlichen Mitgliederbeitrag.

Organisation

Artikel 4 Die Organe des Vereins sind

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle/Revisoren

Generalversammlung

Artikel 5

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ordentlicherweise soll die Generalversammlung einmal jährlich im Juni vom Vorstand schriftlich einberufen werden. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet einzureichen.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle/Revisoren.

Sie genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung, den Jahresbericht des Präsidenten, gestützt auf den Revisorenbericht die Jahresrechnung und das Budget.

Sie erteilt dem Vorstand die Entlastung.

Sie setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederbeiträge fest.

Sie entscheidet über Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins.

Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht 2/5 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung ist nicht zulässig.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen.

Vorstand

Artikel 6

Der Vorstand inklusive Präsident aus mindestens 5 Mitgliedern. Zentrale touristische Passregionen wie Haslital, Obergoms, Andermatt/Urserental, Leventina und Surselva sollen nach Möglichkeit im Vorstand vertreten sein. Die Wahl in den Vorstand erfolgt ohne zeitliche Beschränkung. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu; Vollziehung der Vereinsbeschlüsse; Vertretung des Vereins nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Zur rechtsverbindlichen Unterschrift für den Verein zeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien;

Finanzkompetenz des Vorstandes: Im Rahmen des Budgets und der vorhandenen Mittel kann der Vorstand finanziell frei disponieren. Für nicht zweckgebundene Ausgaben bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung.

Revisionsstelle

Artikel 7

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle eingesetzt werden. Die Revisoren prüfen und verifizieren alljährlich die Buchführung, die Belege, den Kassabestand und berichten schriftlich über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit an die Generalversammlung.

Finanzielle Bestimmungen

- Artikel 8** Das Vereinsvermögen besteht und wird geäufnet aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder; aus weiteren Zuwendungen; aus den Erträgen der Vereinstätigkeit und des Vermögense.
- Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Auflösung

- Artikel 9** Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern sich mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen. Im Falle der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, doch soll das Vermögen in jedem Fall einem dem Vereinszweck möglichst entsprechenden Zweck zugewendet werden.

Schlussbestimmungen

- Artikel 10** Für alle in den vorliegenden Statuten nicht geregelten Fragen gelten die Bestimmungen über den Verein in den Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Artikel 11** Diese Statuten ersetzen jene der Gründungsversammlung vom 5. Juni 1997 und treten mit der Zustimmung an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2023 in Kraft.

Datum, Ort: Tiefenbach, 20. Juni 2023

Der Präsident:



Thomas Huber

Der Protokollführer:



Richard Elsener